

Merkblatt «Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen»

Inhaltsverzeichnis

1. Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse	2
1.1 Was ist ein Einkauf und was ist sein Zweck?	2
1.2 Wie entsteht eine Beitragslücke?	2
1.3 Wer kann einen Einkauf tätigen und wann ist dieser möglich?	2
1.4 Gibt es einen Mindestbetrag?	2
1.5 Wie viel darf überhaupt eingekauft werden?	2
1.6 Was passiert im Todesfall mit den geleisteten Einkäufen?	2
1.7 Mit welchen Mitteln können Sie die Einkäufe bezahlen?	2
1.8 Kann das Geld bei Bedarf wieder aus der Pensionskasse zurückgezogen werden?	3
1.9 Wie müssen Sie vorgehen, wenn Sie einen Einkauf leisten möchten?	3
2. Sonderfälle	3
2.1 Zuzug aus dem Ausland	3
2.2 Vorzeitige Pensionierung	3
3. Steuerliche Aspekte im Zusammenhang mit Einkäufen	4
3.1 Welche Einkaufsbeträge können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden?	4
3.2 Sperrfrist bei zeitnahen Kapitalbezügen	4
3.3 Sperrfrist im Zusammenhang mit Einkäufen zur Finanzierung einer Scheidungslücke	4
3.4 Einkauf mit Mitteln der Säule 3a	4
3.5 Rückzahlung von Vorbezügen zum Zweck der Wohneigentumsförderung (WEF)	4
3.6 Die Gelder in der Pensionskasse bleiben bis zur Auszahlung steuerfrei	5
4. Wie berechnet sich die maximal mögliche Einkaufssumme (Einkaufspotential)?	5
4.1 Maximal mögliches Altersguthaben gemäss Reglement	5
4.2 Vorhandenes Altersguthaben inkl. Zins	5
4.3 Vorhandene Zusatz-Altersgutschriften bei Medpension	6
4.4 Nicht eingebrachte Freizügigkeitskonti und -policen	6
4.5 Getätigte und nicht zurückbezahlte WEF-Vorbezüge (Vorbezug für Wohneigentum)	6
4.6 Vorsorgeguthaben in der bisherigen bzw. in einer anderen Pensionskasse	6
4.7 Überschussanteil in der Säule 3a (aus selbständiger Erwerbstätigkeit)	6
4.8 Bereits bezogene Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge	6
4.9 Mögliche Einkaufssumme (Einkaufspotential)	6

1. Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse

1.1 Was ist ein Einkauf und was ist sein Zweck?

Bei einem freiwilligen Einkauf handelt es sich um eine ausserordentliche Einzahlung, mit der Sie allfällige Beitragslücken in Ihrer Pensionskasse schliessen können. Sie können so den Ausgleich schaffen zwischen dem effektiv vorhandenen Vorsorgekapital und dem reglementarisch maximal möglichen Betrag, den Sie bis zum Einkaufszeitpunkt bei Medpension hätten ansparen können, wenn Sie seit dem 25. Altersjahr immer zum aktuellen Lohn und zu den aktuellen Bedingungen bei Medpension versichert gewesen wären. Ziel des Einkaufs ist somit die Schliessung von Beitragslücken und die Verbesserung der eigenen Altersvorsorge. Allerdings ist es nicht möglich, mehr einzukaufen, als Sie in Ihrem Vorsorgeplan bis zu diesem Zeitpunkt hätten ansparen können.

1.2 Wie entsteht eine Beitragslücke?

Beitragslücken entstehen aus verschiedenen Gründen, so zum Beispiel aufgrund einer Lohnerhöhung, eines Wechsels des Arbeitgebers oder durch eine Zahlung infolge Scheidung (sog. Vorsorgeausgleich). Ebenso ist es möglich, dass Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen und sich während einer gewissen Zeit nicht freiwillig versichert haben. Häufig ist der Sparprozess auch aufgrund einer Babypause, eines längeren Auslandsaufenthalts oder Weiterbildungsbedingtheit unterbrochen.

1.3 Wer kann einen Einkauf tätigen und wann ist dieser möglich?

Einen Einkauf können Sie ab Alter 25 (sofern im Vorsorgeplan vorgesehen, bereits ab Alter 20) bis maximal drei Monate vor der Pensionierung tätigen. Haben Sie Ihre Pensionierung aufgeschoben, so sind Einkäufe längstens bis drei Monate vor dem 70. Altersjahr möglich. Beitragsbefreite und invalide versicherte Personen können keinen Einkauf mehr leisten. Teilinvalide versicherte Personen haben die Möglichkeit, sich auf dem aktiven Teil ihrer Versicherungspolice einzukaufen. Auch Ihrem Arbeitgeber steht es zu, für Sie einen freiwilligen Einkauf zu tätigen.

Ein Einkauf ist grundsätzlich jederzeit möglich. Damit der Einkauf noch im selben Jahr verarbeitet werden kann und steuerlich wirksam wird, muss er spätestens am 15. Dezember bei Medpension eingetroffen sein. Da Medpension die Einzahlung ab Zahlungseingang verzinst, empfehlen wir Ihnen, den Einkauf jeweils Anfang Jahr zu tätigen.

1.4 Gibt es einen Mindestbetrag?

Einen Mindestbetrag hat Medpension nicht festgelegt. Da es sich bei Einkäufen um ausserordentliche und einmalige Beiträge handelt, empfehlen wir als **Mindestbetrag CHF 1'000.00** pro Einkauf. Ratenzahlungen sind nicht möglich.

1.5 Wie viel darf überhaupt eingekauft werden?

Ausgangslage ist die oben erwähnte Beitragslücke. Detaillierte Erläuterungen, wie sich das Einkaufspotential im Einzelfall berechnet, finden Sie ab Seite 5 dieses Merkblatts.

In jedem Fall sind bereits getätigte Vorbezüge zum Zweck der Wohneigentumsförderung (WEF) zurückzuzahlen, bevor ein freiwilliger steuerwirksamer Einkauf getätigt werden kann.

1.6 Was passiert im Todesfall mit den geleisteten Einkäufen?

Im Todesfall zahlt Medpension hinterbliebenen Ehepartnern, eingetragenen Partnern oder Lebenspartnern die Summe aller bei Medpension geleisteten Einkäufe (ohne Zinsen) in Form eines Rückgewähr-Todesfallkapitals zurück; bei deren Fehlen geht das Kapital an die Kinder oder an vom Versicherten unterstützte Personen; bei deren Fehlen an die Eltern oder Geschwister. Weitere Details können Sie unserem Leistungsreglement und der separaten «Übersicht zu den Hinterlassenenleistungen» entnehmen.

1.7 Mit welchen Mitteln können Sie die Einkäufe bezahlen?

Einen Einkauf können Sie entweder mit freien Mitteln (er muss nachweislich aus Ihrem privaten Vermögen finanziert sein) oder mit angesparten Vorsorgeguthaben der Säule 3a tätigen. Beabsichtigen Sie, Gelder aus der Säule 3a zu verwenden, so ist in der Regel das gesamte Vorsorgekonto zu saldieren oder die Säule 3a Police zurückzukaufen. Teilbezüge sind nur möglich, wenn der Saldo des Kontos bzw. der Rückkaufswert der Police das Einkaufspotential übersteigt. Fragen hierzu richten Sie am besten an Ihre Bank oder Versicherungsgesellschaft. Fragen zur steuerlichen Behandlung der Einkäufe, siehe weiter unten.

1.8 Kann das Geld bei Bedarf wieder aus der Pensionskasse zurückgezogen werden?

Sowohl Einkäufe als auch ordentliche Beiträge haben dem Aufbau der Vorsorge zu dienen, weshalb sie nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen wieder aus der Pensionskasse zurückgezogen werden können. Gesetzliche Ausnahmefälle sind Vorbezüge zum Zweck der Wohneigentumsförderung (WEF), die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie das definitive Verlassen der Schweiz. Detaillierte Informationen zur Wohneigentumsförderung können Sie unserem separaten Merkblatt «Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge» entnehmen.

1.9 Wie müssen Sie vorgehen, wenn Sie einen Einkauf leisten möchten?

Um festzustellen, ob Sie sich freiwillig in die Pensionskasse einkaufen können, muss Ihr persönliches Einkaufspotential berechnet werden. Zu diesem Zweck ist uns im Vorfeld das von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Formular «Freiwilliger Einkauf» einzureichen. Im Anschluss erhalten Sie eine Einkaufsofferte mit Einzahlungsschein. Aus der Offerte können Sie Ihr Einkaufspotential in den Vorsorgeplan und in die vorzeitige Pensionierung entnehmen. Ebenso finden Sie in der Offerte eine allfällige scheidungsbedingte Lücke.

Falls Sie kein Einkaufspotential mehr haben und sich auch nicht in die vorzeitige Pensionierung einkaufen können bzw. wollen, empfehlen wir Ihnen, mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir werden abklären, ob Sie die Möglichkeit haben, den Vorsorgeplan zu ändern oder zu wechseln. Für Selbständigerwerbende bestünde auch die Möglichkeit, den Jahreslohn zu erhöhen. Dieser darf allerdings das AHV-Einkommen nicht übersteigen.

2. Sonderfälle

2.1 Zuzug aus dem Ausland

Sind Sie aus dem Ausland zugezogen und haben noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört, gilt für die Berechnung des Einkaufspotentials eine Sonderregelung. In den ersten fünf Jahren nach Eintritt bei Medpension darf der jährliche Einkaufsbetrag 20% des reglementarisch versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss Medpension Ihnen ermöglichen, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Für die Abklärung und Einkaufsberechnung wird das genaue Datum des Zuzugs in die Schweiz benötigt.

2.2 Vorzeitige Pensionierung

Sie können zusätzliche, von den oben erwähnten reglementarischen Einkäufen, unabhängige Einkaufsbeiträge leisten, um bei einer vorzeitigen Pensionierung diejenige Altersleistung zu erhalten, auf die Sie im ordentlichen Rentenalter Anspruch hätten. Die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung ist allerdings nur möglich, wenn Sie vorgängig sämtliche Einkaufsmöglichkeiten im Basis- bzw. Vorsorgeplan ausgeschöpft haben.

Falls Ihr geleisteter Einkauf in den Basisplan das Einkaufspotential übersteigt, wird der zu viel einbezahlte Betrag automatisch dem Konto für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung gutgeschrieben, sofern entsprechende Einkaufsmöglichkeiten vorhanden sind. Wollen Sie sich in die vorzeitige Pensionierung einkaufen, ist es wichtig zu wissen, dass Sie damit grundsätzlich die Verpflichtung eingehen, sich in dem Alter pensionieren zu lassen, in dem Sie das Leistungsziel des ordentlichen Rentenalters ohne Einkauf in die vorzeitige Pensionierung erreichen. Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung verändert sich das Altersguthaben nicht mehr, indem die Sparbeiträge sistiert werden und das Altersguthaben nicht mehr verzinst wird. Die Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge werden hingegen weiterhin auf dem versicherten Risikolohn erhoben. Weil sich der Umwandlungssatz bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung mit jedem weiteren Monat erhöht, steigt auch Ihre Altersrente, obwohl das Altersguthaben konstant bleibt. Die Altersrente darf jedoch das Leistungsziel des ordentlichen Rentenalters von Gesetzes wegen um maximal 5% überschreiten (sog. 105% Regel). Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unserem Leistungsreglement. Beabsichtigen Sie einen Einkauf in die vorzeitige Pensionierung, empfehlen wir Ihnen, im Vorfeld mit uns Kontakt aufzunehmen.

3. Steuerliche Aspekte im Zusammenhang mit Einkäufen

3.1 Welche Einkaufsbeträge können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden?

Freiwillige Einkäufe, finanziert aus freien Mitteln, sind bei der Einkommenssteuer von Bund, Kanton und Gemeinden grundsätzlich in vollem Umfang abziehbar. Für die Bemessung ist dasjenige Jahr massgebend, in dem das Geld bei Medpension gutgeschrieben wurde. Ende Januar/Anfang Februar erhalten Sie von Medpension eine Steuerbescheinigung, die Sie Ihrer Steuererklärung zur Geltendmachung des Abzuges beilegen müssen.

Über die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs entscheidet die zuständige Steuerverwaltung. Ist die Abzugsfähigkeit fraglich, empfehlen wir Ihnen, im Vorfeld des Einkaufs die notwendigen Abklärungen zu treffen. Medpension übernimmt für die steuerliche Behandlung der Einkäufe keine Garantie bzw. Haftung.

3.2 Sperrfrist bei zeitnahen Kapitalbezügen

Um steuerliche Missbräuche im Zusammenhang mit Einkäufen und Kapitalbezügen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber eine Kapitalrückzugssperre eingeführt. Demzufolge dürfen die aus Einkäufen resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre seit Einkauf nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Dies gilt grundsätzlich für jegliche Form von Kapitalbezügen (z.B. Alterskapitalien, Wohneigentumsvorbezüge oder Barauszahlungen zwecks Wegzugs ins Ausland). Wird trotzdem ein Kapitalbezug (inkl. Teilkapitalbezüge bei Pensionierung) innerhalb von drei Jahren seit Einkauf getätigt, wird die zum Einkaufszeitpunkt steuerlich gewährte Abzugsfähigkeit des Einkaufs aberkannt und die damalige Steuerersparnis von den Steuerbehörden nachträglich in Rechnung gestellt (inkl. Verzugszinsen).

Die Sperrfrist gilt nur im Zusammenhang mit anschliessenden Kapitalbezügen. Beabsichtigen Sie Ihre Altersleistung vollends in Rentenform zu beziehen, entfällt die Sperrfrist und Einkäufe sind bis zur geplanten Pensionierung möglich. Denn das Ziel des Einkaufs – die Verbesserung der Altersvorsorge – wird mit dem Rentenbezug erreicht, was nicht der Fall wäre, wenn die Mittel kurze Zeit später wieder in Form von Kapital entnommen würden.

3.3 Sperrfrist im Zusammenhang mit Einkäufen zur Finanzierung einer Scheidungslücke

Falls Sie aufgrund einer Scheidung oder gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einen Vorsorgeausgleich an Ihre Ex-Partnerin bzw. Ihren Ex-Partner aus Ihrer Pensionskasse zahlen mussten, haben Sie das Recht, die entstandene Beitragslücke mit freiwilligen Einkäufen zu schliessen und diese vom steuerbaren Einkommen abzuziehen. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang festgelegt, dass die oben erwähnte Kapitalbezugssperre für scheidungsbedingte Einkäufe grundsätzlich nicht gilt. Besteht Ihre Beitrags- bzw. Vorsorgelücke sowohl aus einer gewöhnlichen als auch einer scheidungsbedingten Lücke, ist stets zuerst die Scheidungslücke zu schliessen, bevor freiwillige Einkäufe getätigt werden. Sollten Sie eine Scheidungslücke haben und planen nach einem Einkauf einen Kapitalbezug innerhalb der dreijährigen Sperrfrist, empfehlen wir Ihnen, vor dem Einkauf mit der Steuerverwaltung Kontakt aufzunehmen und die steuerliche Abzugsfähigkeit abzuklären.

3.4 Einkauf mit Mitteln der Säule 3a

Wird der Einkauf direkt mit Mitteln aus der Säule 3a (Saldierung eines Kontos, Rückkauf einer Vorsorgepolice) finanziert, kann er nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, denn das Geld befindet sich bereits im steuerprivilegierten Vorsorgekreislauf. Sollten Sie sich die Säule 3a im Vorfeld auszahlen lassen, um sich anschliessend bei Medpension einzukaufen, empfehlen wir Ihnen ebenfalls, die steuerliche Abzugsfähigkeit bei der zuständigen Steuerbehörde vorab abzuklären.

3.5 Rückzahlung von Vorbezügen zum Zweck der Wohneigentumsförderung (WEF)

Falls Sie vor einem freiwilligen Einkauf Ihren WEF-Vorbezug zurückzahlen müssen, können Sie die beim Vorbezug bezahlten Steuern zurückfordern. Für die Rückerstattung der Steuer ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die seinerzeit den Steuerbetrag erhoben hat. Die Steuerverwaltung wird selber nicht aktiv. Das Rückerstattungsgesuch muss innerhalb von drei Jahren nach der Rückzahlung an die Steuerbehörde gestellt werden.

3.6 Die Gelder in der Pensionskasse bleiben bis zur Auszahlung steuerfrei

Solange das Vermögen in der Pensionskasse im Vorsorgekreislauf gebunden ist, bleiben die Zinserträge und das Altersguthaben steuerfrei. Eine Besteuerung erfolgt erst im Zeitpunkt der Auszahlung. Rentenleistungen sind zusammen mit den übrigen Einkünften als Ersatzeinkommen zu versteuern und Kapitalbezüge als Kapitalleistungen separat vom übrigen Einkommen zu einer privilegierten Methode.

4. Wie berechnet sich die maximal mögliche Einkaufssumme (Einkaufspotential)?

Wie eingangs erwähnt, ist Ausgangslage zur Berechnung des Einkaufspotentials die oben erwähnte Beitragslücke. Diese muss gegebenenfalls um bestimmte Faktoren korrigiert werden, denn gewisse Lebensereignisse und Möglichkeiten bewirken, dass die bisher in der beruflichen Vorsorge angesparten Gelder nicht in einer einzigen Pensionskasse zusammengeführt und so auf mehrere Gefässe verteilt sind.

Berechnung des Einkaufspotentials:¹

Maximal mögliches Altersguthaben gemäss Reglement

./ vorhandenes Altersguthaben inkl. Zins

= **Beitragslücke**

./ Guthaben auf dem Konto «Zusatz-Altersgutschriften» bei Medpension

./ nicht eingebrachte Freizügigkeitskonti und -policen

./ getätigte und nicht zurückbezahlte WEF-Vorbezüge (Vorbezug für Wohneigentum)²

./ Vorsorgeguthaben in anderen Pensionskassen (nur Überschussanteil)

./ Vorsorgeguthaben, die in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben

./ Überschussanteil in der Säule 3a (aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

./ bereits bezogene Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge

= **mögliche Einkaufssumme (= Einkaufspotential) im Basisplan**

Erläuterungen zu den einzelnen Faktoren:

4.1 Maximal mögliches Altersguthaben gemäss Reglement

Im Vorsorgeplan ist festgehalten, wie viel von Ihrem AHV-pflichtigen Jahreslohn als Sparlohn versichert ist und wie hoch Ihre jährlichen Sparbeiträge (in % des Sparlohnes) sind. Mit Hilfe eines kalkulatorischen Zinssatzes, mit dem die Sparbeiträge über die Jahre verzinst werden, wird das Altersguthaben berechnet, das Sie bis zum Einkaufszeitpunkt hätten ansparen können, wären Sie ab Alter 20 bzw. 25 (Beginn des Sparprozesses) mit dem aktuellen Jahreslohn und zu den aktuellen Bedingungen bereits bei Medpension versichert gewesen. Sogenannte Einkaufstabellen vereinfachen die Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens. Sie sind Bestandteil des Leistungsreglements und auf dem Internet in der «Übersicht Vorsorgepläne» abrufbar.

4.2 Vorhandenes Altersguthaben inkl. Zins

Das vorhandene Altersguthaben inkl. Zins setzt sich zusammen aus der eingebrachten Freizügigkeitsleistung (Altersguthaben aus der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung inkl. Zins oder Freizügigkeitskonti/-policen), den seit Eintritt bei Medpension geleisteten Sparbeiträgen, den Zinsgutschriften, den Rückzahlungen aus Vorbezügen zur Wohneigentumsförderung (WEF), den gutgeschriebenen Beträgen aus dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung oder gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie den Wiedereinkäufen aus Scheidung bzw. gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Zu den einzelnen Komponenten siehe die weiteren Erklärungen.

¹ Sind Sie aus dem Ausland zugezogen und waren noch nie bei einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert, so gelten für die Berechnung des Einkaufspotentials Sonderbestimmungen. Siehe dazu die Erläuterungen oben «Zuzug aus dem Ausland».

² Sämtliche WEF-Vorbezüge müssen vor einem freiwilligen Einkauf grundsätzlich zurückbezahlt werden. Sie werden hier in der Berechnung berücksichtigt, um das effektive Einkaufspotential aufzuzeigen, das Sie nach Rückführung der Vorbezüge haben. Siehe zudem die Erläuterungen unten.

4.3 Vorhandene Zusatz-Altersgutschriften bei Medpension

Sind in Ihrem Vorsorgeplan Zusatz-Altersgutschriften (nur möglich bei Vorsorgeplänen der alten Plangeneration) versichert, wird ein allfälliges Guthaben auf dem Konto «Zusatz-Altersgutschriften» in die Einkaufsberechnung integriert und zusammen mit dem vorhandenen Altersguthaben für die Gesamtberechnung berücksichtigt. Ob Sie Zusatz-Altersgutschriften versichert haben, können Sie Ihrem Versicherungsausweis und Vorsorgeplan entnehmen.

4.4 Nicht eingebrachte Freizügigkeitskonti und -policen

Seit dem 1. Januar 2001 sind Sie bei Eintritt in eine Pensionskasse verpflichtet, die Überweisung aller Freizügigkeitsleistungen (Austrittsleistung aus dem vorangegangenen Vorsorgeverhältnis, Freizügigkeitskonti/-policen), die Sie in der Schweiz erworben haben, zu veranlassen. Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden dem vorhandenen Altersguthaben gutgeschrieben. Details zur Einbringung von Freizügigkeitsleistungen finden Sie in unserem Leistungsreglement. Haben Sie aus früheren Vorsorgeverhältnissen Freizügigkeitsguthaben, die Sie dennoch nicht bei Medpension eingebracht haben, müssen diese bei der Berechnung des Einkaufspotentials in Abzug gebracht werden.

4.5 Getätigte und nicht zurückbezahlte WEF-Vorbezüge (Vorbezug für Wohneigentum)

Freiwillige Einkäufe können erst erfolgen, wenn Sie alle getätigten WEF-Vorbezüge vollumfänglich zurückbezahlt haben. Eine Rückzahlung des Vorbezugs hat bis zum ordentlichen AHV-Alter zu erfolgen. Danach können Sie Einkäufe tätigen, ohne den WEF-Vorbezug zurückbezahlen zu müssen. Weil die WEF-Vorbezüge Bestandteil des Altersguthabens sind, müssen sie bei der Berechnung des Einkaufspotentials in Abzug gebracht werden. Details zur Wohneigentumsförderung und zur Rückzahlung von Vorbezügen entnehmen Sie bitte dem Leistungsreglement und dem «Merkblatt zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge».

4.6 Vorsorgeguthaben in der bisherigen bzw. in einer anderen Pensionskasse

Sind Sie bei mehreren Pensionskassen versichert (und übersteigt die Summe Ihrer AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen das Zehnfache des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG), müssen Sie uns über die Gesamtheit der versicherten Löhne und Einkommen informieren. Zudem müssen Sie uns mitteilen, falls Sie Ihre Einkaufsmöglichkeiten bei der anderen Vorsorgeeinrichtung bereits voll ausgeschöpft haben oder Ihr vorhandenes Altersguthaben dort höher ist als der reglementarische Maximalbetrag, den Sie in der anderen Pensionskasse ansparen können. Mitzuteilen ist lediglich der Betrag, der das maximal mögliche Altersguthaben übersteigt (sog. Überschussanteil). Zudem sind Sie verpflichtet, uns mitzuteilen, ob Sie noch Freizügigkeitsgelder in Ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung haben.

4.7 Überschussanteil in der Säule 3a (aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

Sind Sie selbständig erwerbend und waren bisher nicht in einer Pensionskasse versichert, so haben Sie in der Säule 3a aufgrund der höheren zulässigen Beiträge womöglich mehr angespart, als dies eine Person konnte, die seit Alter 25 in einer Pensionskasse versichert ist und weniger ansparen konnte. Dieser übersteigende Betrag muss vom maximalen reglementarischen Altersguthaben abgezogen werden. Ansonsten könnten Sie bei einem Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen insgesamt, d.h. in der 2. Säule und Säule 3a zusammen, mehr ansparen, als dies für eine dauernd beruflich vorsorgeversicherte Person möglich wäre. Das Bundesamt für Sozialversicherung publiziert jährlich eine Berechnungstabelle mit dem Guthaben, das eine stets der beruflichen Vorsorge unterstellte Person bis zum Einkaufszeitpunkt hätte ansparen können. Auf diese Weise kann der Überschussanteil aus selbständiger Erwerbstätigkeit berechnet werden.

4.8 Bereits bezogene Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge

Wurden Sie bei einer anderen Pensionskasse pensioniert, müssen die dort bezogenen Altersleistungen (Rente oder Kapital) in Abzug gebracht werden. Haben Sie sich damals für einen Kapitalbezug entschieden, wird das ausbezahlte Kapital angerechnet. Haben Sie sich zusätzlich oder für die Rente entschieden, wird das verrentete Altersguthaben in der Berechnung berücksichtigt.

4.9 Mögliche Einkaufssumme (Einkaufspotential)

Das Einkaufspotential entspricht schliesslich demjenigen Betrag, den Sie in Form von freiwilligen Einkäufen bei Medpension – nach Rückzahlung eventueller WEF-Vorbezüge – noch einzahlen können, bis Sie das maximal mögliche Altersguthaben gemäss Reglement erreicht haben. In diesem Betrag enthalten ist auch eine allfällige Lücke, die Sie aufgrund einer Scheidung oder gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in Form eines Vorsorgeausgleichs haben bezahlen müssen. Im Betrag nicht enthalten ist jedoch ein möglicher Einkauf, den Sie zur Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung leisten können. Dieser wird in der Einkaufsofferte separat ausgewiesen.